

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Geltung

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Kunden über unsere Lieferungen und Leistungen abschließen.
- (2) Geschäftsbedingungen unseres Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Unser Kunde ist an eine von ihm abgegebene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen.
- (3) Im Vertrag enthaltene Angaben zu Mengen und Arbeitszeiten stellen lediglich eine Prognose dar. Für die Abrechnung maßgeblich sind die tatsächlich ausgeführten Mengen und Zeiten.
- (4) Unser Kunde muss Strom und Wasser, soweit für die Ausführung der Arbeiten benötigt, kostenlos zur Verfügung stellen.
- (5) Soweit die Leistung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss ausgeführt wird und dann ein anderer gesetzlicher Mehrwertsteuersatz als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gilt, verrechnen wir die Nettoangebotspreise zzgl. des dann anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes. Ist unser Kunde Unternehmer, gilt dies ohne zeitliche Beschränkung.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Unsere Vergütungsforderungen sind nach Rechnungszugang sofort fällig und innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen zu bezahlen.
- (2) Zahlungen können nur in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen. Unsere Monteure und Techniker sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- (3) Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.
- (4) Unser Kunde darf nur dann eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Leistungszeit

- (1) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen geltend stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

- (2) Werden für die gewünschte Leistung behördliche oder sonstige Genehmigungen benötigt, muss diese unser Kunde rechtzeitig beschaffen.
- (3) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

§ 5 Gewährleistung

Aufwendungen zur Prüfung, ob ein von unserem Kunden angezeigter Mangel an unseren Leistungen vorliegt, können wir unserem Kunden in Rechnung stellen, wenn sich die Mangelrüge als unzutreffend erweist. Gleiches gilt für vermeidbare zusätzliche Aufwendungen im Fall einer berechtigten Mangelrüge, falls unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

§ 6 Haftung

- (1) Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund einfacher Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen eintreten, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation der von wesentlichen Mängeln freien Bauteile sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die unserem Kunden die vertragsgemäße Verwendung unserer Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Zu Eigenleistungen unseres Kunden müssen wir nicht beraten oder diese überwachen.
- (2) Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die für uns bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehbar waren oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten vorhersehen müssen. Mittelbare Schäden und Schäden, die Folge von Mangel unserer Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung unserer Leistung typischerweise zu erwarten sind.
- (3) Die Einschränkungen gelten nicht für eine Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.